

Manfred Teufel

Alle Ungereimtheiten in der Verteilung der Gendarmerie beseitigte später die Verordnung vom 28. Januar 1866 (MBliV 27): Nunmehr geschah die Einteilung der Dienststellen nach Maßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse durch den Minister des Innern nach Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie. Bloße Veränderungen in der Zuteilung der Gendarmerie innerhalb desselben Regierungsbezirks standen dem Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Brigadier zu.²⁰

Die angedeutete Verringerung der Gendarmeriestärke in den Hohenzollernschen Landen kann allenfalls mit einer Entspannung auf dem Felde der Kriminalität in Beziehung gebracht werden, obschon das benachbarte Baden zu gleicher Zeit die Einzelstationen der Gendarmerie aufhob und jeden Posten mit zwei Gendarmen besetzte.²¹ Über den seinerzeitigen Kriminalitätsanfall erfahren wir einige Daten aus einem Bericht des Oberamts Hechingen an die Kgl. Regierung in Sigmaringen vom 18. Juni 1866, der *die Vermehrung der Gendarmerie in dem diesseitigen Oberamts-Bezirk* zum Inhalt hat. Darin wird eine Liste der Staatsanwaltschaft Hechingen angedeutet, wonach *dort vom 1. Juli 1865 bis heute 62 Diebstähle, darunter 8 schwere, 2 Raubanfälle, 12 Unterschlagungen, 15 Vermögensbeschädigungen, 2 Brandstiftungen und 54 Körperverletzungen und Misshandlungen zu bearbeiten waren.*²²

Im übrigen soll klar gemacht werden, dass für die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit immer von den Ortschaften eigens bestellte Polizeidiener zu sorgen hatten. In manchen Gemeinden waren darüber hinaus Waldbaumwarte, Feldschützen und Nachtwächter für den Sicherheitsdienst aufgestellt. Über das Tätigkeitsfeld z. B. des Nachtwächters von Oberschmeien setzt uns ein wissenschaftlicher Beitrag von Otto H. Becker ins Bild.²³

Wie eng das Zusammenspiel zwischen Gendarmerie und den Oberämtern Sigmaringen, Garmertingen, Hechingen und Haigerloch nach der 1852 zur Wirkung gekommenen „Neu-Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollernschen Lande“ angelegt war und welchen Einfluss die Ämter auf den Polizeidienst nahmen, mag daraus erhellen, dass sie selbst die Patrouillenbezirke der Gendarmen festlegten. In einem Bericht des *Commandos des Sigmaringer Distrikts der 8. Gendarmerie-Brigade vom 28. April 1864 an das Kgl. Oberamt hier selbst* nahm Major von Schweinichen zu der *versuchsweisen provisorischen Eintheilung des Patrouillenbezirks der Gendarmen im Oberamt Sigmaringen Stellung und liess wissen, dass ich mich mit dem mir zugestellten Plane in soweit einverstanden erkläre, als einem von mir hier beigefügten Plane dieser Patrouillenbezirks-Eintheilung Rechnung getragen wird, indem in dem beigefügten Plane die Ergänzungen resp. Abänderungen enthalten sind, welche von meinem dienstlichen Standpunkte für das Allerhöchste Dienst-Interesse geboten erscheinen*

Es folgen dann Vorschläge zur Streifung der Bezirke Beuron-Baerenthal nach Auflösung der dortigen Gendarmerie-Station durch den *zu Wald stationierten Gendarmen und über die Höhe der vom Oberamt bisher bewilligten jährlichen Gratifikation*. Ab 1. Mai 1864 hatten die im Oberamt Sigmaringen stationierten 7 Gendarmen folgende Orte zu bestreifen:

²⁰ FLEISCHMANN: Art.: Gendarmerie in: Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Band 2. Tübingen. 1913.

²¹ Im übrigen vergl. MANFRED TEUFEL: Die Verbrechensbekämpfung im 18. Jahrhundert im Gebiete des heutigen Landes Baden-Württemberg – Eine kriminalhistorische Regionalstudie – In: Die Kriminalpolizei 2002. S. 141-146.

²² StAS, Ho 235 VIII 108.

²³ OTTO H. BECKER: Der Nachtwächter in Oberschmeien. In: Hohenzollerische Heimat, 54 (2004) S. 37.